

Orientierungssätze:

1. Es ist nicht ausreichend, Bestätigungen von Unternehmen vorzulegen, die die Abnahme von Alttextilien zusagen, um nach § 18 Abs. 2 Nr. 4, Nr. 5 KrWG deren ordnungsgemäße und schadlose Verwertung zu belegen.
2. Die zuständige Abfallbehörde ist berechtigt, die Sammlung nach § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG zu untersagen, anstatt zu versuchen, die Verpflichtung zum Beleg der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bei einem gewerblichen Sammler durch eine Anordnung im Einzelfall nach § 62 KrWG durchzusetzen.

Hinweis:

Die Entscheidungen stellen mit der Frage nach einem Beleg für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bei Alttextilien auf einen Gesichtspunkt ab, der bisher nicht im Vordergrund stand. Für werthaltige Abfälle mit etablierten Verwertungswegen wie Altglas, Altpapier, Altmetall oder eben Alttextilien wurde bis dato eher die Ansicht vertreten, dass die Benennung eines Zwischenhändlers oder Großhändlers, auch mit Sitz im Ausland, als Abnehmer genügen dürfte (vgl. z.B. OVG Niedersachsen, B.v. 15.8.2013 – 7 ME 62/13 – juris Rn. 10).

=====

Abfallbeseitigungsrechts;

Untersagung einer gewerblichen Sammlung nach § 18 KrWG

(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO);

hier: Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 1. August 2013,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 20. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Schaudig,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Reinthaler,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Kraheberger

ohne mündliche Verhandlung am **14. November 2013**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen zu tragen.
- III. Der Streitwert für wird unter Änderung der Nr. 3 des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Würzburg für jeden Rechtszug auf 10.000,-- € festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Die Antragstellerin wendet sich gegen die Untersagung der von ihr nach § 72 Abs. 2 KrWG am 20. August 2012 angezeigten gewerblichen Altkleider- und Altschuh-sammlung.

- 2 Mit Schreiben vom 3. September 2012 forderte das Landratsamt Würzburg die Antragstellerin auf, weitere Angaben zur Sammlung zu machen. Die befragte Beigela-dene erhob gegen die Sammlungen mit Schriftsatz vom 9. Juli 2012 Einwendungen. Mit E-Mail vom 3. Dezember 2012 legte die Antragstellerin unter anderem dar, dass von den Fahrern bei der Leerung der Container die Alttextilien von nicht zu verwer-tenden Bestandteilen getrennt und auf das Betriebsgelände des Unternehmens ver-bracht würden. Dort würden sie ausgeladen und sortiert, von dem Geschäftspartner aus Polen auf dem Betriebsgelände gekauft, übernommen und abtransportiert. Nicht aussortierte und nicht behandelte Alttextilien würden unsortiert von einem Geschäftspartner aus Spanien gekauft, übernommen und von ihm abtransportiert.

- 3 Mit Bescheid vom 18. Juni 2013 untersagte das Landratsamt Würzburg der Antrag-stellerin die angezeigte gewerbliche Sammlung von Altkleidern und Altschuhen aus privaten Haushaltungen im Landkreis Würzburg (Nr. 1) und ordnete hinsichtlich der Nr. 1 die sofortige Vollziehung an (Nr. 3). Zur Begründung ist unter anderem ausge-führt, dass für die angezeigten und gesammelten Abfälle (Altkleider und Altschuhe) die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung entsprechend § 18 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 KrWG nicht umfassend dargelegt worden sei, weil lediglich eine Abnahmebe-stätigung der Firma A***** aus S***** und eine Bestätigung der Firma V*** aus P**** vorgelegt worden seien. Aus ihnen könne nicht entnommen werden, wie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle gewährleistet würde. Selbst wenn bei klassischen Verwertungsabfällen, die werthaltig seien und für die etablierte Verwertungswege bestünden, grundsätzlich die pauschale und plau-sible Angabe eines Verwertungsweges als ausreichend erachtet werde, habe die Antragstellerin dem nicht hinreichend Rechnung getragen. Zwar habe sie mit den Firmen A***** in S***** und V*** in P**** Verträge, aber damit noch nicht plausibel dargelegt, dass die von ihr gesammelten Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt würden.

- 4 Mit Beschluss vom 1. August 2013 lehnte das Verwaltungsgericht den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage der Antragsgegnerin ab. Es bestünden Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Antragstellerin. Es könne offen bleiben, ob die Untersagungsverfügung auch darauf gestützt werden könne, dass die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nicht hinreichend dargelegt sei.

5 Hiergegen erhob die Antragstellerin Beschwerde und beantragte,
6 unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts vom 1. August
2013 die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen.

7 Der Antragsgegner und der Beigeladene beantragten jeweils,
8 die Beschwerde zurückzuweisen.

9 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten verwie-
sen.

II.

10 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin nach § 146 Abs. 1 VwGO hat keinen
Erfolg. Die dargelegten Gründe rechtfertigen es im Ergebnis nicht, die angefochtene
Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO abzuändern oder aufzuheben (§ 146 Abs. 4
Sätze 3 und 6 VwGO).

11 1. Der Senat ist nach summarischer Prüfung unter Zugrundelegung des Beschwer-
devorbringens zu dem Ergebnis gelangt, dass die Klage der Antragstellerin nach
derzeitigem Verfahrensstand voraussichtlich nicht erfolgreich sein wird. Der Bescheid
des Beklagten erweist sich unter Zugrundelegung dieses Prüfungsmaßstabs voraus-
sichtlich als rechtmäßig und verletzt die Antragstellerin somit nicht in ihren Rechten
(§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

12 Rechtsgrundlage der Untersagungsverfügung ist § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG. Danach
hat das Landratsamt als zuständige Behörde die Durchführung der angezeigten
Sammlung zu untersagen, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken
gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigenden oder der für die Leitung und Beaufsichti-
gung der Sammlung verantwortlichen Personen ergeben, oder die Einhaltung der in
§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 KrWG genannten Voraussetzungen
anders nicht zu gewährleisten ist.

- 13 Ob im hier zu entscheidenden Fall Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Antragstellerin oder der für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Personen ergeben, ist bei summarischer Prüfung offen und kann im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht abschließend geklärt werden.
- 14 Entscheidend ist dagegen und hierauf hat der Antragsgegner im angefochtenen Bescheid vom 18. Juni 2013 tragend abgestellt, dass bei der Sammlung der Antragstellerin nicht ersichtlich ist, dass die gesammelten Altkleider einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG gilt die Überlassungspflicht für Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 17 Abs. 1 KrWG) dann nicht, wenn die Abfälle durch eine gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen. Unter Verwertung versteht das Gesetz jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen (§ 3 Abs. 23 Satz 1 KrWG). Der Oberbegriff der Verwertung wird in den Bestimmungen über die spezifischen Verwertungsverfahren der Vorbereitung zur Wiederverwendung (Absatz 24) und dem Recycling (Absatz 25) weiter differenziert (BT-Drucksache 216/11 S.177). Die Antragstellerin hat lediglich ein Schreiben der Firma A***** aus S***** vorgelegt, wonach diese gesammelte gebrauchte Kleider aus Deutschland annehmen werde. In der zweisprachig abgefassten Bestätigung wird in spanischer Sprache darüber hinaus dargelegt, dass etwa 500 Tonnen pro Jahr abgenommen würden. Dem gegenüber ist auf Englisch festgehalten, dass schätzungsweise 1000 Tonnen pro Jahr an Übergabemengen vorgesehen seien, Schuhe werden darin nicht aufgeführt. Die Bestätigung der Firma V*** aus P**** legt lediglich die Abnahme von 450 Tonnen Altkleidern dar und erwähnt die Schuhe ebenfalls nicht. Auch die Erklärung der Antragstellerin vom 3. Dezember 2012 macht keine näheren Angaben zum Weg und der Art der Verwertung. Vielmehr ist dort dargelegt, dass die sortierten Secondhandtextilien vom Geschäftspartner aus P**** auf dem Betriebsgelände gekauft, übernommen und abtransportiert würden, während die aussortierten, nicht behandelten Abfälle unsortiert vom Geschäftspartner aus S***** gekauft, übernommen und abtransportiert würden. Dies ist nicht ausreichend, um eine ordnungsgemäße

Verwertung zu belegen (vgl. hierzu OVG Rheinland-Pfalz, B.v. 4.7.2013 – 8 B 10533/13, a.A. wohl NdsOVG B.v. 15.8.2013 – 7 ME 62/13 – juris). Damit hat die Antragstellerin die ordnungsgemäße Verwertung der gesammelten Altkleider nicht dargelegt. Aus ihren Angaben ist insbesondere nicht ersichtlich, inwieweit die gesammelte Kleidung wiederverwendet, recycelt oder beseitigt wird und damit auch die Vorgaben der Abfallhierarchie (Art. 4 Richtlinie 2008/98/EG, Art.6 KrWG) Beachtung finden. Denn nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 KrWG muss in der Anzeige der gewerblichen Sammlung dargelegt werden, wie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Altkleider im Rahmen der Verwertungswege (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 KrWG) gewährleistet wird. Die hier zu machenden Angaben sollen der Behörde eine umfassende Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen der Sammlung ermöglichen (BT-Drucksache 216/11 S. 209), so dass die von der Antragstellerin gemachten Angaben nicht ausreichend sind, vielmehr eine konkrete Darlegung der Verwertungsvorgänge erfolgen muss. Selbst wenn in diesem Zusammenhang die Abfallverbringung nicht zu beanstanden sein sollte, sagt dies nichts darüber aus, ob die eingesammelten Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

- 15 Die Untersagung der gewerblichen Sammlung der Antragstellerin ist auch verhältnismäßig. Sie ist geeignet und insbesondere erforderlich, weil kein mildereres, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung stand, um die Anforderungen, die § 18 KrWG an eine gewerbliche Sammlung stellt, zu gewährleisten. Es dürfte zwar zutreffen, dass die zuständige Behörde die gesetzlichen Anforderungen der Anzeige einer gewerblichen Sammlung nach § 18 Abs. 2 KrWG durch eine Zwangsmittel bewehrte Anordnung im Einzelfall (§ 62 KrWG) durchsetzen und bei vorwerfbaren Verstößen eine Ahndung gemäß § 69 Abs. 3 KrWG erfolgen kann (so VGH BW B.v. 10.10.2013 – 10 S 1202/13 – juris). Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass im Fall der Sicherstellung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der einzusammelnden Abfälle (§ 18 Abs. 5 Satz 2, § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG) die grundsätzliche Zulässigkeit der gewerblichen Sammlung in Frage steht. Denn die gesetzliche Pflicht zur Überlassung der Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht nur dann nicht, wenn die Abfälle durch eine gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Nur wenn diese Tatbestandvoraussetzung erfüllt ist, greift die grundsätzliche Überlassungspflicht des § 17 Abs. 1 KrWG nicht. Bereits § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 KrW-/AbfG enthielt im Übrigen eine Nachweispflicht für gewerbliche Sammlungen. Bislang musste die

ordnungsgemäße und schadlose Verwertung gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nachgewiesen werden. Die Anzeigepflicht geht bezüglich der zu übermittelnden Informationen nur unwesentlich über die Nachweispflicht des § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 KrW-/AbfG hinaus (vgl. BT-Drucksache 17/6052 S. 64).

16 Beruft sich nun eine gewerbliche Sammlerin wie die Antragstellerin auf die Erfüllung der gesetzlichen Ausnahmevorschrift des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG, so ist sie hierfür im vollen Umfang darlegungs- und beweispflichtig. Diese Verpflichtung wurde in § 18 Abs. 2 Nr. 4 und 5 KrWG zum Ausdruck gebracht und gilt hier umso mehr, als die Verwertung außerhalb des Bundesgebietes erfolgen soll und nicht ersichtlich ist, wie und im welchen Verhältnis dort die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder ein Recycling erfolgen soll (a.A. wohl NdsOVG B.v. 15.8.2013 – 7 ME 62/13 – juris). Verwiese man nun die zuständige Abfallbehörde auf die sie treffende Amtsermittlungspflicht und die Möglichkeit die qualifizierte gesetzliche Anzeigepflicht der gewerblichen Sammlerin mit Mitteln des Verwaltungszwangs und mittelbar durch die Verfolgung nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht durchzusetzen, so wäre bis zur Durchsetzung dieser die Antragstellerin treffenden Verpflichtung die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der in der Zwischenzeit eingesammelten Abfälle offen und damit nicht gewährleistet. Das ist von der durch das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) eingeführte Anzeigepflicht ersichtlich nicht gewollt. Die Darlegung der Verwertungswege und der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der gesammelten Abfälle ist zur Klärung der Frage, ob die Voraussetzungen des § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 und Absatz 3 bestehen, unbedingt erforderlich (BT-Drucksache 17/1652 S. 106).

17 Die Anzeige nach § 18 Abs. 2 KrWG ist nicht wie eine Anzeige nach § 14 GewO ausgestaltet, bei der die Befugnis des Gewerbetreibenden zur Eröffnung oder Änderung seines Betriebes nicht von einem bestimmten Handeln oder Unterlassen der Behörde abhängt, der die Anzeige erstattet wird. Der Anzeigepflichtige hat dort nur einer Ordnungsvorschrift nachzukommen, ohne dass seine Anzeige regelmäßig ein Verfahren in Gang setzt, das einem Genehmigungsverfahren ähnelt. Hiervon zu unterscheiden ist ein qualifiziertes Anzeigeverfahren, bei dem es der zuständigen Behörde ermöglicht werden soll, innerhalb einer gesetzlichen Frist, also hier innerhalb der Dreimonatsfrist des § 18 Abs. 1 KrWG, über die Rechtmäßigkeit des angezeigten Sachverhaltes zu befinden. Durch die Festlegung der beizubringenden An-

gaben und Unterlagen bestehen schon im Vorfeld einer geplanten Sammlung Planungssicherheit und eine ausreichende Rechtssicherheit, ob die Sammlung durchgeführt werden kann (BT-Drucksache 17/1652 S. 106). Hat die zuständige Behörde das angezeigte Vorhaben nicht beanstandet, so darf es ausgeführt werden. Hält sie es dagegen für rechtswidrig, so muss sie seine Ausführung vor Ablauf der Frist untersagen (vgl. zu einem baurechtlichen Anzeigeverfahren nach Landesrecht BVerwG U.v. 12.11.1964 – I C 58.64 – BVerwGE 20, 12).

- 18 Für bereits vor dem Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes am 1. Juni 2012 durchgeführte gewerbliche Sammlungen gilt nach § 72 Abs. 2 KrWG Vergleichbares. Sie sind danach in der dem § 18 Abs. 2 KrWG entsprechenden Form bis spätestens 1. September 2012 anzuzeigen. Ist aufgrund der abgegebenen Anzeige und der eingereichten Unterlagen die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der einzusammelnden Abfälle nicht sichergestellt, hat die Behörde die Sammlung zu untersagen, wenn weniger belastende Maßnahmen, wie Bedingungen und Auflagen (§ 18 Abs. 5 Satz 1 KrWG) insoweit nicht den gleichen Erfolg versprechen (a.A. OVG Rheinland-Pfalz B.v. 09.10.2013 – 8 B 10791.13 – juris). So liegt der Fall hier, weil nicht ersichtlich ist, wie Bedingungen und Auflagen oder auch eine Befristung nach § 18 Abs. 5 Satz 1 KrWG eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung sicherstellen könnten.
- 19 Die streitgegenständliche Untersagung ist auch angemessen. Zwar wird durch die Untersagung in die Berufsfreiheit der Antragstellerin nach Art. 12 GG eingegriffen. Entscheidend ins Gewicht fällt jedoch, dass zum einen nur die von der Antragstellerin angezeigte Sammlung und nicht ihre gesamte Sammlungstätigkeit (vgl. § 53 KrWG) untersagt wurde. Zum anderen liegt es in der Hand der Antragstellerin, die erforderlichen Angaben zu machen, die eine ordnungsgemäße Prüfung der angezeigten Sammlung ermöglichen. Erfolgt dies, so muss überprüft werden, ob die Untersagungsverfügung aufrechterhalten bleibt oder ggf. durch weniger eingreifende Maßnahmen ersetzt oder sogar aufgehoben werden kann. Nachdem es sich bei der Untersagungsverfügung um einen Dauerverwaltungsakt handelt (BayVGh B.v. 24.7.2012 – 20 CS 12.841 – juris; VGh BW B.v. 10.10.2013 – 10 S 1202/13 – juris), ist für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Untersagungsverfügung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung maßgebend.

- 20 Soweit der Beklagte die Untersagungsverfügung auch auf entgegenstehende überwiegende Interessen (vgl. § 18 Abs. 5 Satz 2, § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 KrWG) gestützt hat, bestehen allerdings Zweifel, ob deren Tatbestandsvoraussetzungen hier tatsächlich erfüllt sind. Nach dem oben Gesagten bedarf diese Frage jedoch keiner weiteren Erörterung.
- 21 2. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO.
- 22 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 3, 47, 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG i.V.m. Nrn. 2.4.2, 1.6 des Streitwertkatalogs (2013).
- 23 Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Schaudig

Reinthal

Kraheberger

20 CS 13.1945
W 4 S 13.704

*Großes
Staatswappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

**** ****,

gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer,

*** ** ***** ** ***** *****,

- Antragstellerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt ***** *****,

** ***** ** ***** ***** * *****,

gegen

Stadt Aschaffenburg

gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister

Pfaffengasse 11, 63739 Aschaffenburg,

- Antragsgegnerin -

wegen

Abfallrechts; Untersagung einer gewerblichen Sammlung nach § 18 KrWG

(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO);

hier: Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Bayerischen
Verwaltungsgerichts Würzburg vom 26. August 2013,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 20. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Schaudig,

den Richter am Verwaltungsgerichtshof Reinthaler,

den Richter am Verwaltungsgerichtshof Kraheberger

ohne mündliche Verhandlung am **14. November 2013**

folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Die Antragstellerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird unter Änderung der Nr. 3 des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Würzburg für jeden Rechtszug auf 10.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Die Antragstellerin wendet sich gegen die Untersagung der von ihr nach § 72 Abs. 2 KrWG am 20. August 2012 angezeigten gewerblichen Altkleider- und Altschuhsammlung.
- 2 Mit Bescheid vom 6. Mai 2013 untersagte die Antragsgegnerin der Antragstellerin die angezeigte gewerbliche Sammlung von Altkleidern und Altschuhen aus privaten Haushaltungen auf ihrem Gebiet (Nr. 1) und ordnete hinsichtlich der Nr. 1 die sofortige Vollziehung an (Nr. 2).
- 3 Den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage der Antragstellerin lehnte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 26. August 2013 ab. Es bestünden Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Antragstellerin. Die für die Sammlung verantwortliche Person, Herr V***** sei für die B***** tätig und gegen deren Zuverlässigkeit habe der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im Beschluss vom 8. April 2013 – 20 CS 13.377 – Bedenken geltend gemacht.
- 4 Hiergegen erhob die Antragstellerin Beschwerde und beantragt sinngemäß,

5 unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts vom 26. August
2013 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Untersagungsbescheid
vom 6. Mai 2013 wiederherzustellen.

6 Die Antragstellerin habe alle Angaben nach § 18 Abs. 2 KrWG gemacht. So auch
über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden Abfälle. Hierzu habe sie vorge-
tragen, dass die Altkleider und Altschuhe an eine spanische und eine polnische
Firma, deren Daten die Antragstellerin ebenfalls bekanntgegeben habe, weitergege-
ben würden. Die Abfälle würden im Lager der Antragstellerin zwischen gelagert.

7 Die Antragsgegnerin beantragt,
8 die Beschwerde zurückzuweisen.

9 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug
genommen.

II.

10 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin nach § 146 Abs. 1 VwGO hat keinen
Erfolg. Die dargelegten Gründe rechtfertigen es im Ergebnis nicht, die angefochtene
Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO abzuändern oder aufzuheben (§ 146 Abs. 4
Sätze 3 und 6 VwGO).

11 1. Der Senat ist nach summarischer Prüfung unter Zugrundelegung des Beschwer-
devorbringens zu dem Ergebnis gelangt, dass die Klage der Antragstellerin nach
derzeitigem Verfahrensstand voraussichtlich nicht erfolgreich sein wird. Der Bescheid
des Beklagten erweist sich unter Zugrundelegung dieses Prüfungsmaßstabs voraus-
sichtlich als rechtmäßig und verletzt die Antragstellerin somit nicht in ihren Rechten
(§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

12 Rechtsgrundlage der Untersagungsverfügung ist § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG. Danach
hat das Landratsamt als zuständige Behörde die Durchführung der angezeigten
Sammlung zu untersagen, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken
gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigenden oder der für die Leitung und Beaufsichti-
gung der Sammlung verantwortlichen Personen ergeben, oder die Einhaltung der in

§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 KrWG genannten Voraussetzungen anders nicht zu gewährleisten ist.

- 13 Ob im hier zu entscheidenden Fall Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Antragstellerin oder der für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Personen ergeben, ist bei summarischer Prüfung offen und kann im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht abschließend geklärt werden.
- 14 Entscheidend ist dagegen, dass bei der Sammlung der Antragstellerin nicht ersichtlich ist, dass die gesammelten Altkleider und Altschuhe einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG gilt die Überlassungspflicht für Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 17 Abs. 1 KrWG) dann nicht, wenn die Abfälle durch eine gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen. Unter Verwertung versteht das Gesetz jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen (§ 3 Abs. 23 Satz 1 KrWG). Der Oberbegriff der Verwertung wird in den Bestimmungen über die spezifischen Verwertungsverfahren der Vorbereitung zur Wiederverwendung (Absatz 24) und dem Recycling (Absatz 25) weiter differenziert (BT-Drucksache 216/11 S.177). Die Antragstellerin hat bisher nur zwei Schreiben vorgelegt, die aber keine Darlegung wie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle im Rahmen der Verwertungswege gewährleistet wird (vgl. § 18 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 KrWG), enthalten. Vielmehr verweist ein Schreiben der Firma A***** aus A***** in spanischer und englischer Sprache nur darauf, dass sie in Deutschland gesammelte Altkleider annimmt. Darüber hinaus gehende Aussagen, insbesondere konkrete Angaben zur Verwertung werden nicht getätigt. Außerdem fällt auf, dass im spanischsprachigen Teil von 500 Tonnen und in der englischen Fassung von 1000 Tonnen (schätzungsweise) von zu übernehmender Kleidung die Rede ist. Keinerlei Angaben finden sich auch in der Bestätigung der Firma V*** vom 20. Juni 2012, wonach in deutscher und polnischer Sprache dargelegt ist, dass zwischen der N***** , der Vorläuferin der Antragstellerin, und V*** ein unbefristetes Geschäftsverhältnis mit der

monatlichen Abnahme von etwa 450 Tonnen Altkleidern bestehe. Bezüglich der Schuhe finden sich schließlich überhaupt keine Angaben. Das ist nicht ausreichend, um eine ordnungsgemäße Verwertung zu belegen (vgl. hierzu OVG Rheinland-Pfalz, B. v. 4.7.2013 – 8 B 10533/13, a.A. wohl NdsOVG B. v. 15.08.2013 – 7 ME 62/13 – juris). Damit hat die Antragstellerin die ordnungsgemäße Verwertung der gesammelten Altkleider nicht dargelegt. Aus ihren Angaben ist insbesondere nicht ersichtlich, inwieweit die gesammelte Kleidung wiederverwendet, recycelt oder beseitigt wird und damit auch die Vorgaben der Abfallhierarchie (Art. 4 Richtlinie 2008/98/EG, Art.6 KrWG) Beachtung finden. Denn nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 KrWG muss in der Anzeige der gewerblichen Sammlung dargelegt werden, wie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Altkleider im Rahmen der Verwertungswege (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 KrWG) gewährleistet wird. Die hier zu machenden Angaben sollen der Behörde eine umfassende Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen der Sammlung ermöglichen (BT-Drucksache 216/11 S. 209), so dass die von der Antragstellerin gemachten Angaben nicht ausreichend sind, vielmehr eine konkrete Darlegung der Verwertungsvorgänge erfolgen muss. Selbst wenn in diesem Zusammenhang die Abfallverbringung nicht zu beanstanden sein sollte, sagt dies nichts darüber aus, ob die eingesammelten Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

- 15 Die Untersagung der gewerblichen Sammlung der Antragstellerin ist auch verhältnismäßig. Sie ist geeignet und insbesondere erforderlich, weil kein mildereres, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung stand, um die Anforderungen, die § 18 KrWG an eine gewerbliche Sammlung stellt, zu gewährleisten. Es dürfte zwar zutreffen, dass die zuständige Behörde die gesetzlichen Anforderungen der Anzeige einer gewerblichen Sammlung nach § 18 Abs. 2 KrWG durch eine Zwangsmittel bewehrte Anordnung im Einzelfall (§ 62 KrWG) durchsetzen und bei vorwerfbaren Verstößen eine Ahndung gemäß § 69 Abs. 3 KrWG erfolgen kann (so VGH BW B. v. 10.10.2013 – 10 S 1202/13 – juris). Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass im Fall der Sicherstellung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der einzusammelnden Abfälle (§ 18 Abs. 5 Satz 2, § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG) die grundsätzliche Zulässigkeit der gewerblichen Sammlung in Frage steht. Denn die gesetzliche Pflicht zur Überlassung der Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht nur dann nicht, wenn die Abfälle durch eine gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Nur wenn diese Tatbestandsvoraussetzung erfüllt ist, greift die grundsätzliche Überlassungspflicht des

§ 17 Abs. 1 KrWG nicht. Bereits § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 KrWG-/AbfG enthielt im Übrigen eine Nachweispflicht für gewerbliche Sammlungen. Bislang musste die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nachgewiesen werden. Die Anzeigepflicht geht bezüglich der zu übermittelnden Informationen nur unwesentlich über die Nachweispflicht des § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 KrWG-/AbfG hinaus (vgl. BT-Drucksache 17/6052 S. 64).

16 Beruft sich nun eine gewerbliche Sammlerin wie die Antragstellerin auf die Erfüllung der gesetzlichen Ausnahmevorschrift des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG, so ist sie hierfür im vollen Umfang darlegungs- und beweispflichtig. Diese Verpflichtung wurde in § 18 Abs. 2 Nr. 4 und 5 KrWG zum Ausdruck gebracht und gilt hier umso mehr, als die Verwertung außerhalb des Bundesgebietes erfolgen soll und nicht ersichtlich ist, wie und im welchen Verhältnis dort die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder ein Recycling erfolgen soll (a.A. wohl NdsOVG B. v. 15.8.2013 – 7 ME 62/13 – juris). Verwiese man nun die zuständige Abfallbehörde auf die sie treffende Amtsermittlungspflicht und die Möglichkeit die qualifizierte gesetzliche Anzeigepflicht der gewerblichen Sammlerin mit Mitteln des Verwaltungszwangs und mittelbar durch die Verfolgung nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht durchzusetzen, so wäre bis zur Durchsetzung dieser die Antragstellerin treffenden Verpflichtung die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der in der Zwischenzeit eingesammelten Abfälle offen und damit nicht gewährleistet. Das ist von der durch das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) eingeführte Anzeigepflicht ersichtlich nicht gewollt. Die Darlegung der Verwertungswege und der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der gesammelten Abfälle ist zur Klärung der Frage, ob die Voraussetzungen des § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 und Absatz 3 bestehen, unbedingt erforderlich (BT-Drucksache 17/1652 S. 106).

17 Die Anzeige nach § 18 Abs. 2 KrWG ist nicht wie eine Anzeige nach § 14 GewO ausgestaltet, bei der die Befugnis des Gewerbetreibenden zur Eröffnung oder Änderung seines Betriebes nicht von einem bestimmten Handeln oder Unterlassen der Behörde abhängt, der die Anzeige erstattet wird. Der Anzeigepflichtige hat dort nur einer Ordnungsvorschrift nachzukommen, ohne dass seine Anzeige regelmäßig ein Verfahren in Gang setzt, das einem Genehmigungsverfahren ähnelt. Hiervon zu unterscheiden ist ein qualifiziertes Anzeigeverfahren, bei dem es der zuständigen Behörde ermöglicht werden soll, innerhalb einer gesetzlichen Frist, also hier inner-

halb der Dreimonatsfrist des § 18 Abs. 1 KrWG, über die Rechtmäßigkeit des angezeigten Sachverhaltes zu befinden. Durch die Festlegung der beizubringenden Angaben und Unterlagen bestehen schon im Vorfeld einer geplanten Sammlung Planungssicherheit und eine ausreichende Rechtssicherheit, ob die Sammlung durchgeführt werden kann (BT-Drucksache 17/1652 S. 106). Hat die zuständige Behörde das angezeigte Vorhaben nicht beanstandet, so darf es ausgeführt werden. Hält sie es dagegen für rechtswidrig, so muss sie seine Ausführung vor Ablauf der Frist untersagen (vgl. zu einem baurechtlichen Anzeigeverfahren nach Landesrecht BVerwG U. v. 12.11.1964 – I C 58.64 – BVerwGE 20, 12).

- 18 Für bereits vor dem Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes am 1. Juni 2012 durchgeführte gewerbliche Sammlungen gilt nach § 72 Abs. 2 KrWG Vergleichbares. Sie sind danach in der dem § 18 Abs. 2 KrWG entsprechenden Form bis spätestens 1. September 2012 anzuzeigen. Ist aufgrund der abgegebenen Anzeige und der eingereichten Unterlagen die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der einzusammelnden Abfälle nicht sichergestellt, hat die Behörde die Sammlung zu untersagen, wenn weniger belastende Maßnahmen, wie Bedingungen und Auflagen (§ 18 Abs. 5 Satz 1 KrWG) insoweit nicht den gleichen Erfolg versprechen (a.A. OVG Rheinland-Pfalz B. v. 09.10.2013 – 8 B 10791.13 – juris). So liegt der Fall hier, weil nicht ersichtlich ist, wie Bedingungen und Auflagen oder auch eine Befristung nach § 18 Abs. 5 Satz 1 KrWG eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung sicherstellen könnten.
- 19 Die streitgegenständliche Untersagung ist auch angemessen. Zwar wird durch die Untersagung in die Berufsfreiheit der Antragstellerin nach Art. 12 GG eingegriffen. Entscheidend ins Gewicht fällt jedoch, dass zum einen nur die von der Antragstellerin angezeigte Sammlung und nicht ihre gesamte Sammlungstätigkeit (vgl. § 53 KrWG) untersagt wurde. Zum anderen liegt es in der Hand der Antragstellerin, die erforderlichen Angaben zu machen, die eine ordnungsgemäße Prüfung der angezeigten Sammlung ermöglichen. Erfolgt dies, so muss überprüft werden, ob die Untersagungsverfügung aufrechterhalten bleibt oder ggf. durch weniger eingreifende Maßnahmen ersetzt oder sogar aufgehoben werden kann. Nachdem es sich bei der Untersagungsverfügung um einen Dauerverwaltungsakt handelt (BayVGH B. v. 24.7.2012 - 20 CS 12.841 – juris; VGH BW B. v. 10.10.2013 – 10 S 1202/13 – juris), ist für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Untersagungsverfügung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung maßgebend.

- 20 Soweit der Beklagte die Untersagungsverfügung auch auf entgegenstehende überwiegende Interessen (vgl. § 18 Abs. 5 Satz 2, § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 KrWG) gestützt hat, bedarf diese Frage jedoch keiner weiteren Erörterung.
- 21 2. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2.
- 22 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 3, 47, 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG i.V.m. Nr. 2.4.2 des Streitwertkatalogs (2013).
- 23 Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Schaudig

Reinthalder

Kraheberger

20 CS 13.1625
W 4 S 13.600

*Großes
Staatswappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

***** ****,
,

gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer,

***** ** *****
,

- Antragstellerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin *****
,

*** ***** * ** *****
,

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,

Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

- Antragsgegner -

beigeladen:

Team Orange

Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg

Fachbereich Abfallwirtschaft,

gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

Am Güßgraben 9, 97209 Veitshöchheim,

bevollmächtigt:

,

***** *****
,

wegen

Untersagungsverfügung nach § 18 Abs. 5 S. 2 KrWG
(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO);

hier: Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Bayerischen
Verwaltungsgerichts Würzburg vom 18. Juli 2013,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 20. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Schaudig,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Reinthaler,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Kraheberger

ohne mündliche Verhandlung am **18. November 2013**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Die Antragstellerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen zu tragen.
- III. Der Streitwert wird unter Abänderung der Nr. 3 des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Würzburg für jeden Rechtszug auf 10.000,-- € festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Die Antragstellerin wendet sich gegen die Untersagung der von ihr nach § 72 Abs. 2 KrWG am 29. August 2012 angezeigten gewerblichen Altkleidersammlung. Mit Schreiben vom 5. September 2012 forderte das Landratsamt die Antragstellerin auf, weitere Angaben zur Sammlung zu machen. Mit Schreiben vom selben Tag beteiligte

es den Beigeladenen, der mit E-Mail vom 18. September 2013 gegen die Sammlung Einwendungen erhob. Mit E-Mail vom 22. Oktober 2012 verteidigte sich die Antragstellerin in der Sache, ohne weitere Angaben zur ihrer Anzeige zu machen.

2 Mit Bescheid vom 15. Mai 2013 untersagte das Landratsamt Würzburg der Antragstellerin die angezeigte gewerbliche Sammlung von Altkleidern und Altschuhen aus privaten Haushaltungen im Landkreis Würzburg (Ziffer I) und ordnete hinsichtlich der Ziffer I die sofortige Vollziehung an (Ziffer III).

3 Den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage der Antragstellerin lehnte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 18. Juli 2013 ab. Es bestünden Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Antragstellerin, weil diese nur ungenügende Angaben bei der Anzeige der Sammlung gemacht habe. Außerdem habe die Antragstellerin die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Abfälle nicht hinreichend dargelegt.

4 Hiergegen erhob die Antragstellerin Beschwerde und beantragt,

5 unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 18. Juli 2013 die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen.

6 Das Verwaltungsgericht gehe von einer falschen Tatsachengrundlage bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit der Antragstellerin aus. Die Untersagungsverfügung sei darüber hinaus unverhältnismäßig. Die vorgelegte Bestätigung sei für den Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung ausreichend.

7 Der Beklagte und die Beigeladene verteidigen den angefochtenen Beschluss und beantragen jeweils,

8 die Beschwerde zurückzuweisen.

9 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

II.

- 10 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin nach § 146 Abs. 1 VwGO hat keinen Erfolg. Die dargelegten Gründe rechtfertigen es im Ergebnis nicht, die angefochtene Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO abzuändern oder aufzuheben (§ 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO).
- 11 1. Der Senat ist nach summarischer Prüfung unter Zugrundelegung des Beschwerdevorbringens zu dem Ergebnis gelangt, dass die Klage der Antragstellerin nach derzeitigem Verfahrensstand voraussichtlich nicht erfolgreich sein wird. Der Bescheid des Beklagten erweist sich unter Zugrundelegung dieses Prüfungsmaßstabs voraussichtlich als rechtmäßig und verletzt die Antragstellerin somit nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 12 Rechtsgrundlage der Untersagungsverfügung ist § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG. Danach hat das Landratsamt als zuständige Behörde die Durchführung der angezeigten Sammlung zu untersagen, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigenden oder der für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Personen ergeben, oder die Einhaltung der in § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 KrWG genannten Voraussetzungen anders nicht zu gewährleisten ist.
- 13 Ob im hier zu entscheidenden Fall Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Antragstellerin oder der für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Personen ergeben, ist bei summarischer Prüfung offen und kann im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht abschließend geklärt werden. Zwar hat der Senat in seinem Beschluss vom 8. März 2013 – 20 CS 13.377 – juris, der eine andere Sammlung der Klägerin in einer anderen Gebietskörperschaft betraf, angemerkt, dass aufgrund des dortigen Vorbringens der Behörde und angesichts des Gewerbeuntersagungsbescheids der Regierungspräsidiums Gießen vom 6. Dezember 2012 erhebliche Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Antragstellerin oder der für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Personen bestünden. Nachdem jedoch dieser Gewerbeuntersagungsbescheid im Rahmen eines Klageverfahrens vom Regierungspräsidium Gießen aufgehoben wurde und nunmehr sogar mit Schreiben des Regierungspräsidiums vom 9. September 2013 ausdrücklich von der gewerberechtl. Zuverlässigkeit der

Antragstellerin ausgegangen wird, ist die Frage der Zuverlässigkeit der Antragstellerin im Sinne des § 18 Abs. 5 KrWG nicht ohne weitere tatsächliche und rechtliche Prüfung zu beantworten.

- 14 Entscheidend ist dagegen und hierauf hat das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss auch abgestellt (vgl. S.14 f.), dass bei der Sammlung der Antragstellerin nicht ersichtlich ist, dass die gesammelten Altkleider einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG gilt die Überlassungspflicht für Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 17 Abs. 1 KrWG) dann nicht, wenn die Abfälle durch eine gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen. Unter Verwertung versteht das Gesetz jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen (§ 3 Abs. 23 Satz 1 KrWG). Der Oberbegriff der Verwertung wird in den Bestimmungen über die spezifischen Verwertungsverfahren der Vorbereitung zur Wiederverwendung (Absatz 24) und dem Recycling (Absatz 25) weiter differenziert (BT-Drucksache 216/11 S.177). Die Antragstellerin hat bisher nur ein in englischer Sprache verfasstes Schreiben der Firma S***** aus L***** vom 21. Juni 2012 vorgelegt, in dem lapidar bestätigt wird, dass die Firma der Antragstellerin ca. 900 Tonnen Altkleider abnimmt. Dies ist nicht ausreichend, um eine ordnungsgemäße Verwertung zu belegen (vgl. hierzu OVG Rheinland-Pfalz, B. v. 4. Juli 2013 – 8 B 10533/13, a.A. wohl OVG Lüneburg B. v. 15.08.2013 – 7 ME 62/13 – juris). Damit hat die Antragstellerin die ordnungsgemäße Verwertung der gesammelten Altkleider nicht dargelegt. Aus ihren Angaben ist insbesondere nicht ersichtlich, inwieweit die gesammelte Kleidung wiederverwendet, recycelt oder beseitigt wird und damit auch die Vorgaben der Abfallhierarchie (Art. 4 Richtlinie 2008/98/EG, Art.6 KrWG) Beachtung finden. Denn nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 KrWG muss in der Anzeige der gewerblichen Sammlung dargelegt werden, wie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Altkleider im Rahmen der Verwertungswege (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 KrWG) gewährleistet wird. Die hier zu machenden Angaben sollen der Behörde eine umfassende Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen der Sammlung ermöglichen (BT-Drucksache 216/11 S. 209), so dass die von der Antragstellerin gemachten Angaben nicht ausreichend sind, viel-

mehr eine konkrete Darlegung der Verwertungsvorgänge im die Abfälle aufnehmenden Betrieb in Litauen erfolgen muss. Selbst wenn in diesem Zusammenhang die Abfallverbringung nicht zu beanstanden sein sollte, sagt dies nichts darüber aus, ob die eingesammelten Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

- 15 Nachdem sich der Bescheid des Antragsgegners nach summarischer Prüfung bereits aus diesem Grunde als rechtmäßig erweist, kann dahin stehen, ob die streitgegenständliche Untersagungsverfügung auch – jedenfalls vorläufig – auf die fehlende Angabe der Containerstandorte gestützt werden kann (vgl. hierzu BayVGH B. v. 8.4.2013 – 20 CS 13.377 – juris; verneinend: OVG Nordrhein-Westfalen B. v. 19.7.2013 – 20 B 607/13 – juris, OVG Lüneburg B. v. 15.08.2013 – 7 ME 62/13 – juris).
- 16 Die Untersagung der gewerblichen Sammlung der Antragstellerin ist auch verhältnismäßig. Sie ist geeignet und insbesondere erforderlich, weil kein mildereres, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung stand, um die Anforderungen, die § 18 KrWG an eine gewerbliche Sammlung stellt, zu gewährleisten. Es dürfte zwar zutreffen, dass die zuständige Behörde die gesetzlichen Anforderungen der Anzeige einer gewerblichen Sammlung nach § 18 Abs. 2 KrWG durch eine zwangsmittelbewehrte Anordnung im Einzelfall (§ 62 KrWG) durchsetzen und bei vorwerfbaren Verstößen eine Ahndung gemäß § 69 Abs. 3 KrWG erfolgen kann (so VGH BW B. v. 10.10.2013 – 10 S 1202/13 – juris). Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass im Fall der Sicherstellung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der einzusammelnden Abfälle (§ 18 Abs. 5 Satz 2, § 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG) die grundsätzliche Zulässigkeit der gewerblichen Sammlung in Frage steht. Denn die gesetzliche Pflicht zur Überlassung der Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht nur dann nicht, wenn die Abfälle durch eine gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Nur wenn diese Tatbestandsvoraussetzung erfüllt ist, greift die grundsätzliche Überlassungspflicht des § 17 Abs. 1 KrWG nicht. Bereits § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 KrW-/AbfG enthielt im Übrigen eine Nachweispflicht für gewerbliche Sammlungen. Bislang musste die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nachgewiesen werden. Die Anzeigepflicht geht bezüglich der zu übermittelnden Informationen nur unwesentlich über die Nachweispflicht des § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 KrW-/AbfG hinaus (vgl. BT-Drucksache 17/6052 S. 64).

- 17 Beruft sich nun eine gewerbliche Sammlerin wie die Antragstellerin auf die Erfüllung der gesetzlichen Ausnahmevorschrift des § 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG, so ist sie hierfür im vollen Umfang darlegungs- und beweispflichtig. Diese Verpflichtung wurde in § 18 Abs. 2 Nr. 4 und 5 KrWG zum Ausdruck gebracht und gilt hier umso mehr, als die Verwertung außerhalb des Bundesgebietes erfolgen soll und nicht ersichtlich ist, wie und im welchen Verhältnis dort die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder ein Recycling erfolgen soll (a.A. wohl OVG Niedersachsen B. v. 15.8.2013 – 7 ME 62/13 – juris). Verweise man nun die zuständige Abfallbehörde auf die sie treffende Amtsermittlungspflicht und die Möglichkeit die qualifizierte gesetzliche Anzeigepflicht der gewerblichen Sammlerin mit Mitteln des Verwaltungszwangs und mittelbar durch die Verfolgung nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht durchzusetzen, so wäre bis zur Durchsetzung dieser die Antragstellerin treffenden Verpflichtung die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der in der Zwischenzeit eingesammelten Abfälle offen und damit nicht gewährleistet. Das ist von der durch das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) eingeführte Anzeigepflicht ersichtlich nicht gewollt. Die Darlegung der Verwertungswege und der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der gesammelten Abfälle ist zur Klärung der Frage, ob die Voraussetzungen des § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 und Absatz 3 bestehen, unbedingt erforderlich (BT-Drucksache 17/1652 S. 106).
- 18 Die Anzeige nach § 18 Abs. 2 KrWG ist nicht wie eine Anzeige nach § 14 GewO ausgestaltet, bei der die Befugnis des Gewerbetreibenden zur Eröffnung oder Änderung seines Betriebes nicht von einem bestimmten Handeln oder Unterlassen der Behörde abhängt, der die Anzeige erstattet wird. Der Anzeigepflichtige hat dort nur einer Ordnungsvorschrift nachzukommen, ohne dass seine Anzeige regelmäßig ein Verfahren in Gang setzt, das einem Genehmigungsverfahren ähnelt. Hiervon zu unterscheiden ist ein qualifiziertes Anzeigeverfahren, bei dem es der zuständigen Behörde ermöglicht werden soll, innerhalb einer gesetzlichen Frist, also hier innerhalb der Dreimonatsfrist des § 18 Abs. 1 KrWG, über die Rechtmäßigkeit des angezeigten Sachverhaltes zu befinden. Durch die Festlegung der beizubringenden Angaben und Unterlagen bestehen schon im Vorfeld einer geplanten Sammlung Planungssicherheit und eine ausreichende Rechtssicherheit, ob die Sammlung durchgeführt werden kann (BT-Drucksache 17/1652 S. 106). Hat die zuständige Behörde das angezeigte Vorhaben nicht beanstandet, so darf es ausgeführt werden. Hält sie

es dagegen für rechtswidrig, so muss sie seine Ausführung vor Ablauf der Frist untersagen (vgl. zu einem baurechtlichen Anzeigeverfahren nach Landesrecht BVerwG U. v. 12.11.1964 – I C 58.64 – BVerwGE 20, 12).

- 19 Für bereits vor dem Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes am 1. Juni 2012 durchgeführte gewerbliche Sammlungen gilt nach § 72 Abs. 2 KrWG Vergleichbares. Sie sind danach in der dem § 18 Abs. 2 KrWG entsprechenden Form bis spätestens 1. September 2012 anzuzeigen. Ist aufgrund der abgegebenen Anzeige und der eingereichten Unterlagen die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der einzusammelnden Abfälle nicht sichergestellt, hat die Behörde die Sammlung zu untersagen, wenn weniger belastende Maßnahmen, wie Bedingungen und Auflagen (§ 18 Abs. 5 Satz 1 KrWG) insoweit nicht den gleichen Erfolg versprechen (a.A. OVG Rheinland-Pfalz B. v. 09.10.2013 – 8 B 10791.13 – juris). So liegt der Fall hier, weil nicht ersichtlich ist, wie Bedingungen und Auflagen oder auch eine Befristung nach § 18 Abs. 5 Satz 1 KrWG eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung sicherstellen könnten.
- 20 Die streitgegenständliche Untersagung ist auch angemessen. Zwar wird durch die Untersagung in die Berufsfreiheit der Antragstellerin nach Art. 12 GG eingegriffen. Entscheidend ins Gewicht fällt jedoch, dass zum einen nur die von der Antragstellerin angezeigte Sammlung und nicht ihre gesamte Sammlungstätigkeit (vgl. § 53 KrWG) untersagt wurde. Zum anderen liegt es in der Hand der Antragstellerin, die erforderlichen Angaben zu machen, die eine ordnungsgemäße Prüfung der angezeigten Sammlung ermöglichen. Erfolgt dies, so muss überprüft werden, ob die Untersagungsverfügung aufrechterhalten bleibt oder ggf. durch weniger eingreifende Maßnahmen ersetzt oder sogar aufgehoben werden kann. Nachdem es sich bei der Untersagungsverfügung um einen Dauerverwaltungsakt handelt (BayVGH B. v. 24.7.2012 – 20 CS 12.841 – juris; VGH BW B. v. 10.10.2013 – 10 S 1202/13 – juris), ist für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Untersagungsverfügung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung maßgebend.
- 21 Soweit der Beklagte die Untersagungsverfügung auch auf entgegenstehende überwiegende Interessen (vgl. § 18 Abs. 5 Satz 2, § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 KrWG) gestützt hat, bestehen allerdings Zweifel, ob deren Tatbestandsvoraussetzungen nach dem bisherigen Vortrag der Beteiligten hier tatsächlich erfüllt sind. Nach dem oben Gesagten bedarf diese Frage jedoch keiner weiteren Erörterung.

- 22 2. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO.
- 23 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 3, 47, 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG i.V.m. Nrn 2.4.2, 1.6 des Streitwertkatalogs (2013).
- 24 Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Schaudig

Reinthalder

Kraheberger

20 CS 13.1847
M 17 S 13.2139

*Großes
Staatswappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

**** ****,
,

gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer,

***** ** ***** *****
,

- Antragstellerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt ***** *****
,

** ***** ** ***** ***** * *****
,

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesrechtsanwaltschaft Bayern,

Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

- Antragsgegner -

beigefügt:

Awista

Zweckverband für Abfallwirtschaft im

Landkreis Starnberg,

gesetzlich vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,

Moosstraße 5, 82319 Starnberg,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte ***** ***** ***** * *****

***** ***** ** ***** *****
,

wegen

Sammlung von Altkleidern

(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO);

hier: Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 9. August 2013,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 20. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Schaudig,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Reinthaler,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Kraheberger

ohne mündliche Verhandlung am **18. November 2013**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Die Antragstellerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen zu tragen.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 10.000,-- € festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Die Antragstellerin wendet sich gegen die Untersagung der von ihr durchgeführten gewerblichen Altkleidersammlung.

Mit Bescheid vom 29. April 2013 untersagte das Landratsamt Starnberg der Antragstellerin die angezeigte gewerbliche Sammlung von Altkleidern und Altschuhen aus privaten Haushaltungen im Landkreis Starnberg (Ziffer 1) und ordnete hinsichtlich der Ziffer I die sofortige Vollziehung an (Ziffer 2).

3 Den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage der Antragstellerin lehnte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 9. August 2013 ab. Das Landratsamt sei zum Erlass der Untersagungsverfügung zuständig. Es bestünden Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Antragstellerin, weil diese nur ungenügende Angaben bei der Anzeige der Sammlung gemacht habe. Außerdem habe die Antragstellerin die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Abfälle nicht hinreichend dargelegt. Darüber hinaus stünden der gewerblichen Sammlung der Antragstellerin auch überwiegende öffentliche Interessen im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG entgegen.

4 Hiergegen erhob die Antragstellerin Beschwerde und beantragt,

5 unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgericht München vom 9. August 2013 die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen.

6 Die Zuständigkeitsregelung in Bayern führe zu einem Interessenkonflikt, der gegen Europarecht verstoße. Das Verwaltungsgericht gehe von einer falschen Tatsachengrundlage bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit der Antragstellerin aus. Eine Prognoseentscheidung der Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Antragstellerin liege gerade nicht vor. Dies übersehe das Gericht bei seiner Entscheidung. Die Antragstellerin habe die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung durch die Benennung eines Abnehmers und der Entsorgung der Altkleider im Übrigen ausreichend dargelegt. Ein überwiegendes Interesse stehe der Sammlung der Antragstellerin nicht entgegen. Die Untersagungsverfügung sei darüber hinaus unverhältnismäßig.

7 Der Beklagte und der Beigeladene verteidigen den angefochtenen Beschluss und beantragen jeweils,

8 die Beschwerde zurückzuweisen.

- 9 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

II.

- 10 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin nach § 146 Abs. 1 VwGO hat keinen Erfolg. Die dargelegten Gründe rechtfertigen es im Ergebnis nicht, die angefochtene Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO abzuändern oder aufzuheben (§ 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO).
- 11 1. Der Senat ist nach summarischer Prüfung unter Zugrundelegung des Beschwerdevorbringens zu dem Ergebnis gelangt, dass die Klage der Antragstellerin nach derzeitigem Verfahrensstand voraussichtlich nicht erfolgreich sein wird. Der Bescheid des Beklagten erweist sich unter Zugrundelegung dieses Prüfungsmaßstabs voraussichtlich als rechtmäßig und verletzt die Antragstellerin somit nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 12 Rechtliche Bedenken hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit des Landratsamt als Kreisverwaltungsbehörde nach Art. 29 Abs. 2 BayAbfG i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Abf-ZustV bestehen nicht. Die Einwendungen der Antragstellerin berücksichtigen nicht Art. 37 Abs. 1 LKrO, wonach das Landratsamt Kreisbehörde und, soweit es rein staatliche Aufgaben wahrnimmt, Staatsbehörde ist, so dass hier unterschiedliche Rechtsträger agieren.
- 13 Rechtsgrundlage der Untersagungsverfügung ist § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG. Danach hat das Landratsamt die Durchführung der angezeigten Sammlung zu untersagen, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigenden oder der für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Personen ergeben, oder die Einhaltung der in § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 KrWG genannten Voraussetzungen anders nicht zu gewährleisten ist.
- 14 Ob im hier zu entscheidenden Fall Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Antragstellerin oder der für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Personen ergeben, kann im einstweiligen Rechtsschutzverfahren offen bleiben. Ebenso wenig muss hier geklärt werden, ob

der Sammlung der Antragstellerin überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

- 15 Entscheidend ist vielmehr und hierauf hat das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss auch abgestellt (vgl. S.12 und 13 des Beschlusses), dass bei der Sammlung der Antragstellerin nicht ersichtlich ist, dass die gesammelten Altkleider einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG gilt die Überlassungspflicht für Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 17 Abs. 1 KrWG) dann nicht, wenn die Abfälle durch eine gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen. Unter Verwertung versteht das Gesetz jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen (§ 3 Abs. 23 Satz 1 KrWG). Der Oberbegriff der Verwertung wird in den Bestimmungen über die spezifischen Verwertungsverfahren der Vorbereitung zur Wiederverwendung (Absatz 24) und dem Recycling (Absatz 25) weiter differenziert (BT-Drucksache 216/11 S.177). Die Rechtsvorgängerin der Antragstellerin hat bisher nur Bestätigungen der spanischen Firma *** ***** und der polnischen Firma **** ***** vorgelegt, in denen lediglich bestätigt wird, dass diese der Antragstellerin Altkleider abnehmen. Dies ist nicht ausreichend, um eine ordnungsgemäße Verwertung zu belegen (vgl. hierzu OVG Rheinland-Pfalz, B.v. 4.7.2013 – 8 B 10533/13, a.A. wohl NdsOVG B.v. 15.8.2013 – 7 ME 62/13 – juris). Damit hat die Antragstellerin die ordnungsgemäße Verwertung der gesammelten Altkleider nicht dargelegt. Aus ihren Angaben ist insbesondere nicht ersichtlich, inwieweit die gesammelte Altkleidung wiederverwendet, recycelt oder beseitigt wird und damit auch die Vorgaben der Abfallhierarchie (Art. 4 Richtlinie 2008/98/EG, Art.6 KrWG) Beachtung finden. Denn nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 KrWG muss in der Anzeige der gewerblichen Sammlung dargelegt werden, wie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Altkleider im Rahmen der Verwertungswege (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 KrWG) gewährleistet wird. Die hier zu machenden Angaben sollen der Behörde eine umfassende Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen der Sammlung ermöglichen (BT-Drucksache 216/11 S. 209), so dass die von der Antragstellerin gemachten Angaben nicht ausreichend sind.

- 16 Die Untersagung der gewerblichen Sammlung der Antragstellerin ist auch verhältnismäßig. Sie ist geeignet und insbesondere erforderlich, weil kein milderer, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung stand, um die Anforderungen, die § 18 KrWG an eine gewerbliche Sammlung stellt, zu gewährleisten. Es dürfte zwar zutreffen, dass die zuständige Behörde die gesetzlichen Anforderungen der Anzeige einer gewerblichen Sammlung nach § 18 Abs. 2 KrWG durch eine mit Zwangsmitteln bewehrte Anordnung im Einzelfall (§ 62 KrWG) durchsetzen und bei vorwerfbaren Verstößen eine Ahndung gemäß § 69 Abs. 3 KrWG erfolgen kann (so VGH BW B.v. 10.10.2013 – 10 S 1202/13 – juris). Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass im Fall der Sicherstellung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der einzusammelnden Abfälle (§ 18 Abs. 5 Satz 2, § 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG) die grundsätzliche Zulässigkeit der gewerblichen Sammlung in Frage steht. Denn die gesetzliche Pflicht zur Überlassung der Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht nur dann nicht, wenn die Abfälle durch eine gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Nur wenn diese Tatbestandsvoraussetzung erfüllt ist, greift die grundsätzliche Überlassungspflicht des § 17 Abs. 1 KrWG nicht. Bereits § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 KrW-/AbfG enthielt im Übrigen eine Nachweispflicht für gewerbliche Sammlungen. Bisher musste die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nachgewiesen werden. Die Anzeigepflicht geht bezüglich der zu übermittelnden Informationen nur unwesentlich über die Nachweispflicht des § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 KrW-/AbfG hinaus (vgl. BT-Drucksache 17/6052 S. 64).
- 17 Beruft sich nun eine gewerbliche Sammlerin wie die Antragstellerin auf die Erfüllung der gesetzlichen Ausnahmvorschrift des § 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG, so ist sie hierfür im vollen Umfang darlegungs- und beweispflichtig. Diese Verpflichtung wurde in § 18 Abs. 2 Nr. 4 und 5 KrWG zum Ausdruck gebracht und gilt hier umso mehr, als die Verwertung außerhalb des Bundesgebietes erfolgen soll und nicht ersichtlich ist, wie und in welchem Verhältnis dort die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder ein Recycling erfolgen soll (a.A. wohl NdsOVG B.v. 15.8.2013 – 7 ME 62/13 – juris). Verweise man nun die zuständige Abfallbehörde auf die sie treffende Amtsermittlungspflicht und die Möglichkeit die qualifizierte gesetzliche Anzeigepflicht der gewerblichen Sammlerin mit Mitteln des Verwaltungszwangs und mittelbar durch die Verfolgung nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht durchzusetzen, so wäre bis zur Durchsetzung dieser die Antragstellerin treffenden Verpflichtung die ordnungsge-

mäße und schadlose Verwertung der in der Zwischenzeit eingesammelten Abfälle offen und damit nicht gewährleistet. Das ist von der durch das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) eingeführte Anzeigepflicht ersichtlich nicht gewollt. Die Darlegung der Verwertungswege und der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der gesammelten Abfälle ist zur Klärung der Frage, ob die Voraussetzungen des § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 und Absatz 3 bestehen, unbedingt erforderlich (BT-Drucksache 17/1652 S. 106).

- 18 Die Anzeige nach § 18 Abs. 2 KrWG ist nicht wie eine Anzeige nach § 14 GewO ausgestaltet, bei der die Befugnis des Gewerbetreibenden zur Eröffnung oder Änderung seines Betriebes nicht von einem bestimmten Handeln oder Unterlassen der Behörde abhängt, der die Anzeige erstattet wird. Der Anzeigepflichtige hat dort nur einer Ordnungsvorschrift nachzukommen, ohne dass seine Anzeige regelmäßig ein Verfahren in Gang setzt, das einem Genehmigungsverfahren ähnelt. Hiervon zu unterscheiden ist ein qualifiziertes Anzeigeverfahren, bei dem es der zuständigen Behörde ermöglicht werden soll, innerhalb einer gesetzlichen Frist, also hier innerhalb der Dreimonatsfrist des § 18 Abs. 1 KrWG, über die Rechtmäßigkeit des angezeigten Sachverhaltes zu befinden. Durch die Festlegung der beizubringenden Angaben und Unterlagen bestehen schon im Vorfeld einer geplanten Sammlung Planungssicherheit und eine ausreichende Rechtssicherheit, ob die Sammlung durchgeführt werden kann (BT-Drucksache 17/1652 S. 106). Hat die zuständige Behörde das angezeigte Vorhaben nicht beanstandet, so darf es ausgeführt werden. Hält sie es dagegen für rechtswidrig, so muss sie seine Ausführung vor Ablauf der Frist untersagen (vgl. zu einem baurechtlichen Anzeigeverfahren nach Landesrecht BVerwG U.v. 12.11.1964 – I C 58.64 – BVerwGE 20, 12).
- 19 Für bereits vor dem Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes am 1. Juni 2012 durchgeführte gewerbliche Sammlungen gilt nach § 72 Abs. 2 KrWG Vergleichbares. Sie sind danach in der dem § 18 Abs. 2 KrWG entsprechenden Form bis spätestens 1. September 2012 anzuzeigen. Ist aufgrund der abgegebenen Anzeige und der eingereichten Unterlagen die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der einzusammelnden Abfälle nicht sichergestellt, hat die Behörde die Sammlung zu untersagen, wenn weniger belastende Maßnahmen, wie Bedingungen und Auflagen (§ 18 Abs. 5 Satz 1 KrWG) insoweit nicht den gleichen Erfolg versprechen (a.A. OVG Rheinland-Pfalz B.v. 09.10.2013 – 8 B 10791.13 – juris). So liegt der Fall hier, weil

nicht ersichtlich ist, wie Bedingungen und Auflagen oder auch eine Befristung nach § 18 Abs. 5 Satz 1 KrWG eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung sicherstellen könnten.

- 20 Die streitgegenständliche Untersagung ist auch angemessen. Zwar wird durch die Untersagung in die Berufsfreiheit der Antragstellerin nach Art. 12 GG eingegriffen. Entscheidend ins Gewicht fällt jedoch, dass zum einen nur die von der Antragstellerin angezeigte Sammlung und nicht ihre gesamte Sammlungstätigkeit (vgl. § 53 KrWG) untersagt wurde. Zum anderen liegt es in der Hand der Antragstellerin, die erforderlichen Angaben zu machen, die eine ordnungsgemäße Prüfung der angezeigten Sammlung ermöglichen. Erfolgt dies, so muss überprüft werden, ob die Untersagungsverfügung aufrechterhalten bleibt oder ggf. durch weniger eingreifende Maßnahmen ersetzt oder sogar aufgehoben werden kann. Nachdem es sich bei der Untersagungsverfügung um einen Dauerverwaltungsakt handelt (BayVGH B.v. 24.7.2012 – 20 CS 12.841 – juris; VGH BW B.v. 10.10.2013 – 10 S 1202/13 – juris), ist für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Untersagungsverfügung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung maßgebend.
- 21 2. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO.
- 22 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG i.V.m. Nrn. 2.4.2, 1.6 des Streitwertkatalogs (2013).
- 23 Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Schaudig

Reinthalder

Kraheberger

Orientierungssätze:

1. Es ist nicht ausreichend, Bestätigungen von Unternehmen vorzulegen, die die Abnahme von Alttextilien zusagen, um nach § 18 Abs. 2 Nr. 4, Nr. 5 KrWG deren ordnungsgemäße und schadlose Verwertung zu belegen.
2. Die zuständige Abfallbehörde ist berechtigt, die Sammlung nach § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG zu untersagen, anstatt zu versuchen, die Verpflichtung zum Beleg der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bei einem gewerblichen Sammler durch eine Anordnung im Einzelfall nach § 62 KrWG durchzusetzen.

Hinweis:

Die Entscheidungen stellen mit der Frage nach einem Beleg für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bei Alttextilien auf einen Gesichtspunkt ab, der bisher nicht im Vordergrund stand. Für werthaltige Abfälle mit etablierten Verwertungswegen wie Altglas, Altpapier, Altmetall oder eben Alttextilien wurde bis dato eher die Ansicht vertreten, dass die Benennung eines Zwischenhändlers oder Großhändlers, auch mit Sitz im Ausland, als Abnehmer genügen dürfte (vgl. z.B. OVG Niedersachsen, B.v. 15.8.2013 – 7 ME 62/13 – juris Rn. 10).

=====